

# **Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Plettenberg vom 03.07.2019**

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.01.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Plettenberg in seinen Sitzungen am 02.07.2019, 08.12.2020, 07.12.2021 und per DE am 23.03.2022 Satzungsänderungen beschlossen, die folgende Fassung ergeben:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Plettenberg ist nach § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in der zurzeit gültigen Fassung, Trägerin ihrer Rettungswache. Zur Deckung der der Stadt als Trägerin dieser Rettungswache entstehenden Kosten werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Rettungswache in Trägerschaft der Stadt Plettenberg werden Gebühren laut Anlage 1 erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer den Rettungsdienst benutzt, bestellt oder bestellen lässt. Von der Gebührenpflicht befreit ist der Besteller, der gegenüber dem Notfallpatienten nicht unterhaltspflichtig ist.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Fahrzeugeinsatzes für das durch die Leitstelle eingesetzte Rettungsmittel (RTW/KTW/NEF).
- (4) Werden bei einer Fahrt mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.
- (5) Verstirbt ein Patient, bevor der Transport begonnen hat, wird die volle Gebühr für den Notarzteinsatz (Notarzteinsatzfahrzeug und Notarzt) erhoben. Verstirbt der Patient während der Fahrt ins Krankenhaus, wird neben der Gebühr für den Notarzteinsatz die volle Transportgebühr erhoben.

## **§ 3 Inanspruchnahme eines Notarztes**

Für die Inanspruchnahme eines Notarztes wird eine Gebühr laut Anlage 2 erhoben.

## **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit der Beendigung des Einsatzes fällig.

## **§ 5**

### **Haftung**

Der Benutzer des Krankentransportfahrzeugs haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Begleitpersonen schuldhaft verursacht werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Krankentransport und den Rettungsdienst der Stadt Plettenberg vom 18.01.1984 in der Fassung der 20. Änderung vom 29.05.2019 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2020 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 09.12.2021 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 23.03.2022 tritt am 01.04.2022 in Kraft.

**Anlage 1 zur Gebührensatzung für den Krankentransport und den Rettungsdienst in der Stadt Plettenberg vom 03.07.2019:**

Die Gebühr für eine Fahrt beträgt bei Einsatz der Rettungswache Plettenberg

- |  |            |
|--|------------|
| a) mit einem Rettungswagen (RTW) in der Verordnung als RTW:              | 1.055,00 € |
| b) mit einem Rettungswagen (RTW) in der Verordnung als Krankentransport: | 995,00 €   |
| c) für das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)                                  | 940,00 €   |
- 

**Anlage 2 zur Gebührensatzung für den Krankentransport und den Rettungsdienst in der Stadt Plettenberg vom 03.07.2019:**

Für den Einsatz eines Notarztes wird eine Gebühr in Höhe von 320,00 € erhoben.